

Staatsverbrechen, wie z.B. die Art und Weise der Tatbegehung, die angewandten Mittel und Methoden des Einwirkens auf den Gegenstand usw. ergeben sich auch bestimmte qualitative Anforderungen an die inhaltliche Bestimmung der Schuld und dementsprechend an die Beweisführung durch die Strafrechtspflegeorgane.

Diesbezüglich folgen eingehendere Ausführungen bei der Behandlung der einzelnen Tatbestände der Staatsverbrechen,

Aus dem gesellschaftlichen Wesen der Staatsverbrechen sowie der allgemeinen Charakterisierung des Wesens der Schuld bei Staatsverbrechen ergeben sich wichtige Schlußfolgerungen für die richtige Beantwortung der Frage, inwieweit das Bewußtsein der Staatsfeindlichkeit notwendiges Element des Vorsatzes bei Staatsverbrechen ist. Bei dieser Problemstellung des Bewußtseins der Staatsfeindlichkeit als Element des Vorsatzes geht es nicht um eine allgemeine staatsfeindliche Einstellung, d.h., um die feindliche Einstellung zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung als ein Merkmal der Täterpersönlichkeit, die sich mehr oder minder ausgeprägt, während des gesamten Lebensweges des Täters als dessen Grundhaltung herausgebildet hat. Es geht auch nicht um eine z.Z. der Tat vorliegende allgemeine feindliche, antisozialistische Einstellung, Es geht hier vielmehr um das Bewußtsein des Täters, daß er mit seiner konkreten Tat einen gegen die Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Angriff begeht. In Übereinstimmung mit verschiedenen, vom Obersten Gericht der DDR zur Abgrenzung der Staatsverbrechen von Straftaten der allgemeinen Kriminalität aufgestellten Grundsätze ist davon auszugehen, daß das Bewußtsein der Staatsfeindlichkeit Bestandteil der subjektiven Tatumstände der Staatsverbrechen ist. ¹⁾ Dabei ist unter dem Inhalt des

1) Die gleiche Auffassung vertritt Leksohas, vgl.: Das Strafrecht der DDR, Allgemeiner Teil, H.2, Lehrhefte für das Fernstudium, I. und II. Lehrgang, Berlin 1965, S. 168 ff.